

1. Kreis Höxter
2. Flächennutzungsplan
3. Bitte prüfen und bis 18.05.15

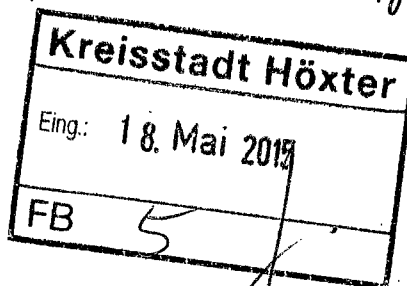
Bezirksregierung Detmold



18.05.15
 19.05.2015 + 18.05.15
 Nach Prüfung bitte R. Herr III
 18-5-15

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Höxter
 Der Bürgermeister
 Postfach
 37669 Höxter



13.05.2015
 Seite 1 von 15

Aktenzeichen 32.405.15.01-3225
 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
 Herr Ganninger
 micha-
 el.ganninger@brdt.nrw.de
 Zimmer: D 411
 Telefon 05231 71-3203
 Fax 05231 71-823203

Betr.: **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)**
 hier: 8.FNP-Änderung - „Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergienutzung im Stadtgebiet Höxter“

Bezug: Ihre erneute Anfrage vom 23.03.2015, 51-05-40.8
 Stellungnahme Kreis Höxter vom 28.04.2015, 43-4.0/F 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.a. Schreiben haben Sie mir die von Ihnen beabsichtigte 8. Änderung Ihres Flächennutzungsplans (FNP) im Rahmen einer erneuten Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorgelegt.

Gegen die nunmehr vorgelegten Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie bestehen aus Sicht der Regionalplanung, unter Ausnahme der folgenden Flächen, keine Bedenken. Um eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sicherzustellen sind Änderungen im Hinblick auf die **Potentialflächen 1, 2, 6, 7, 9, 11, 14, 15, 16, 17 und 18** erforderlich. Die Änderungen beziehen sich dabei in der Hauptsache auf die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit hochwertigen Freiraumfunktionen des gültigen Regionalplans Teilabschnitt (TA) Paderborn - Höxter.

Die BSLE sind nach Ziel 3 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sichergestellt ist, dass die dort verfolgten Entwicklungsziele des Regionalplans nicht nachhaltig beeinträchtigt sind (auf die inhaltsgleiche Festlegung unter Ziffer 3.2.4.2, 5. Spiegelstrich, des Windenergie-Erlasses der Landesregierung NRW wird verwiesen). BSLE sind gemäß Ziel 1 aus Kap. B.II.2.2 des Regionalplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter (RPlan TA PB-HX) wegen ihrer Bedeutung u.a. für den Biotopverbund, wegen der Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen oder der besonderen kul-

Leopoldstr. 15
 32756 Detmold
 Telefon 05231 71-0
 Fax 05231 71-1295
 poststelle@brdt.nrw.de
 www.brdt.nrw.de
 (auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
 Hinweise im Internet
 Servicezeiten: 8:30 – 12:00
 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
 Helaba
 Konto Nr. 1 683 515
 BLZ 300 500 00
 IBAN DE5930050000001683515
 BIC WELADED3

turhistorischen Bedeutung der Landschaft und der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (z.B. Potentialflächen für Windenergie), die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu vermeiden (vgl. Ziel 2, Kap. B.II.2.2 RPlan TA PB-HX).

Bei der Bewertung der Planung ist insbesondere in Bezug auf die Biotopverbundfunktion als fachliche Grundlage die Biotopverbundplanung des LANVU zugrunde gelegt worden. Die dort abgegrenzten Flächen sind hinsichtlich ihrer Schutzziele, ihrer Lage und räumlichen Abgrenzung (z.B. lineare Strukturen) hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der vorliegenden Planung abgeprüft worden. Bei der Bewertung sind dabei nicht nur der aktuelle Status-quo, sondern auch Entwicklungsoptionen berücksichtigt worden. Diese Beurteilung auf *regional-planerischer Ebene (M. 1:50.000)* bedeutet nicht, dass die Flächen, gegen die keine regionalplanerischen Bedenken erhoben werden, mit den Zielen des Naturschutzes und der Erholungsfunktion vereinbar sind. Die BSLE sollen gemäß Ziel 1 aus Kap. B.II.2.2 RPlan TA PB-HX auf der nachfolgenden Fachebene vorrangig als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden. Es obliegt hier den zuständigen Fachbehörden, insbesondere auch mit Blick auf ihre örtlichen Kenntnisse, die Vereinbarkeit mit den konkreten Schutzzielen des Landschaftsschutzes zu bewerten. Im vorliegenden Fall wird für verschiedene zusätzliche Flächen seitens der Höheren Landschaftsbehörde resp. des Kreises Höxter als unterer Landschaftsbehörde eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz resp. Befreiung nicht in Aussicht gestellt. Die entsprechende Stellungnahme meines Hauses als Höhere Landschaftsbehörde ist als Hinweis beigelegt.

● Auf der Grundlage der angesprochenen Ziele der Raumordnung sowie den dazugehörigen textlichen Erläuterungen ist auf eine Inanspruchnahme der oben aufgeführten Potentialflächen bzw. in nachfolgenden Teilbereichen der oben aufgeführten Potentialflächen für eine Ausweisung als Fläche für die Nutzung der Windenergie zu verzichten:

Die **Potentialfläche 1** (nördlich von Fürstenauf) liegt unmittelbar zwischen den zwei Waldbereichen Forst Corvey und Forst Schieder und innerhalb eines Biotopverbundkorridors mit besonderer Bedeutung (Forst Corvey und angrenzende Kulturlandschaft östlich Stahle, VB-DT-4121-015, LINFOS der LANUV). Als Schutzziel wird explizit der Schutz und Erhalt eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes als Kern- und Vernetzungsbiotop von Waldlebensräumen im Landschafts- und Naturraum hervorgehoben. Die Potentialfläche stellt damit

einen wichtigen Waldbiotopverbundkorridor dar. Zudem grenzt die Fläche unmittelbar an den Köterberg an. Der Köterberg ist mit 495,8 m ü. NHN der höchste Berg des Kreises. Er prägt mit seiner Erhebung markant das Landschaftsbild und hat eine regionale Bedeutung für die visuelle Wahrnehmung der Landschaft. Diverse Wanderwege führen über und entlang des Berges, so beispielsweise die Hauptwanderwege x5, x18 und x19 sowie weitere Rundwanderwege. Dem Köterberg und der angrenzenden Landschaft kommt damit eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu. Die Potentialfläche 1 liegt an der Flanke des Köterberges auf einer Höhe von 390 bis 440 m ü. NHN. Bedingt durch die Höhe moderner Windenergieanlagen und durch die Ausgangshöhe der Potentialflächen ist von einer visuellen Überprägung des Köterberges durch mögliche Windenergieanlagen auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen 1 und 2 aus Kap. B.II.2.2 RPlan TA PB-HX in Verbindung mit Ziel 3 des gültigen Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ wird von hier nicht gesehen.

Auf die Inanspruchnahme der ca. 12 ha großen Potentialfläche 1 daher zu verzichten.

In Teilbereichen (nördlicher Bereich) der **Potentialfläche 2** (nördlich von Fürstenaue) sind im Regionalplan dargestellte Waldbereiche überplant. Vor dem Hintergrund des sachlichen Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Detmold, Ziel 5, kommt eine Ausweisung von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht. *Eine eindeutige Ausgrenzung aller im Regionalplan dargestellten Waldbereiche innerhalb der Potentialfläche ist zwingend erforderlich.*

Zudem stellt insbesondere der nördliche Bereich der Potentialfläche, der auch als Biotopverbund von besonderer Bedeutung (Forst Corvey und angrenzende Kulturlandschaft östlich Stahle, VB-DT-4121-015, LINFOS der LANUV) ausgewiesen ist, einen wichtigen Waldbiotopverbundkorridor zweier großer, zusammenhängender Waldbereiche dar. Hierbei handelt es sich um die Waldflächen des Forstes Corvey beim Mönchsberg, nordwestlich von Bödexen, und um angrenzende Waldflächen des Forstes Schieder, die sich in den Kreis Lippe fortsetzen. Wie bereits für die Potentialfläche 1 dargestellt, wird als Schutzziel des Biotopverbundkorridors explizit der Schutz und Erhalt eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes als Kern- und Vernetzungsbiotop von Waldlebensräumen im Landschafts- und Naturraum hervorgehoben.

Durch die Ausweisung des nördlichen Teils der Potentialfläche 2 würde eine riegelartige Barriere zwischen zwei ansonsten großen, zusammenhängenden Waldbereichen entstehen. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen 1 und 2 aus Kap. B.II.2.2 RPlan TA PB-HX in Verbindung mit Ziel 3 des gültigen Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ wird von hier nicht gesehen.

Auf die Inanspruchnahme des ca. 10 ha großen nördlichen Bereiches der Potentialfläche 2, der den oben genannten Biotopverbundkorridor überplant, ist daher zu verzichten.

Die **Potentialfläche 6** (südwestlich von Fürstenau) umfasst südwestlich, in Verlängerung des Naturschutzgebietes *Auf dem Berenbruch*, sowie fingerförmig im Nordosten einen Biotopverbundkorridor mit herausragender Bedeutung (VB-DT-4121-017, Schelpetal westlich von Brenkhausen, LINFOS des LANUV), der sich als reichgegliederter Grünlandkomplex mit einem Mosaik aus Hecken, Gebüsch, Obstbäumen, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Magergrünland sowie Kleingewässern entlang der Schelpe-Quellbäche darstellt. Es handelt sich bei dem Teilbereich des BSLE um regionale Biotopkomplexe, die für den betrachteten Naturraum wichtige Biotopverbundfunktionen übernehmen, da sie charakteristische und typische Eigenarten des Raumes repräsentieren bzw. für den Raum aufgrund der vorkommenden Tier- (diverse Vogelarten, darunter die windenergiesensible Art Rotmilan) und Pflanzenarten eine hohe Seltenheit besitzen. Der Kreis Höxter weist in diesem Zusammenhang explizit auf die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat für die windschlaggefährdete Art Weißstorch hin. Die Potentialfläche überplant den Biotopverbundkorridor großflächig und stellt eine potentielle Barriere für windschlaggefährdete Arten dar, so dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der oben aufgeführten schutzwürdigen Funktionen zu rechnen ist. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen 1 und 2 aus Kap. B.II.2.2 RPlan TA PB-HX in Verbindung mit Ziel 3 des gültigen Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ wird von hier nicht gesehen.

Auf die Inanspruchnahme der insgesamt ca. 95 ha großen Bereiche der Potentialfläche 6, die den oben benannten Biotopverbundkorridor überplanen, ist daher zu verzichten.

Innerhalb der **Potentialfläche 7** (südöstlich von Fürstenau) sind die Schelpe und ein Bereich nördlich des Flusses als Biotopverbundkorridor mit herausragender Bedeutung (VB-DT-4121-017, Schelpetal westlich von Brenkhausen, LINFOS der LANUV) dargestellt. Entsprechend der oben aufgeführten Begründung handelt es sich hierbei um einen Teilbereich des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen.

Auf die Inanspruchnahme der ca. 4 ha großen Bereiche der Potentialfläche 7, die den oben benannten Biotopverbundkorridor überplanen, ist daher zu verzichten.

Ich weise darauf hin, dass auch die übrigen Bereiche der Potentialfläche 7 aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem Biotopverbundkorridor mit herausragender Bedeutung wichtige Freiraumfunktionen übernehmen.

Die gesamte **Potentialfläche 9** (westlich von Ovenhausen) überplant einen Biotopverbundkorridor von herausragender Bedeutung (Südhang des Kapenberges nördlich Ovenhausen, VB-DT-4221-010, LINFOS der LANUV). Hierbei handelt es sich um einen Biotopkomplex aus unterschiedlichen Grünlandnutzungen, Kleingehölzen und Obstbaumbeständen. Der von der Grube durchflossene Grünlandkomplex (Grubetal zwischen Ovenhausen und dem Abbenburger Forst, BK-4221-030, LINFOS der LANUV) weist ein hohes Entwicklungspotential auf und ist wertvoll für Wiesenvögel. Es handelt sich um einen Teilbereich des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen. Darüber hinaus würde die Ausweisung einer Windvorrangzone zumindest im südlichen Bereich der Potentialfläche 9 eine Barriere zwischen den nördlich und südlich angrenzenden, großräumigen und zum Teil sehr schutzwürdigen Waldbereichen darstellen. Da der Hauptteil des Biotopverbundkorridors durch die Potentialfläche 9 überplant ist, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Biotopverbundfunktion zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird eine Vereinbarkeit mit den Zielen 1 und 2 aus Kap. B.II.2.2 RPlan TA PB-HX in Verbindung mit Ziel 3 des gültigen Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ von hier nicht gesehen.

Auf die Inanspruchnahme der ca. 55 ha großen Potentialfläche 9 ist daher zu verzichten.

Bereiche der **Potentialfläche 11** (südlich von Ovenhausen) überplanen einen Biotopverbundkorridor von herausragender Bedeutung (Hangwald im Fischbachtal westlich von Bosseborn, VB-DT-4221-018; LINFOS der LANUV). Es handelt sich hierbei um die lineare Verbundstruktur des mit Hochstauden, Erlen und Pappeln bestandenen Fischbachtals, die durch die Ausweisung einer Windvorrangzone komplett unterbrochen würde. In der dargestellten Ausweisung der Potentialfläche 11 ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Biotopverbundfunktion zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird eine Vereinbarkeit mit den Zielen 1 und 2 aus Kap. B.II.2.2 RPlan TA PB-HX in Verbindung mit Ziel 3 des gültigen Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ von hier nicht gesehen.

Auf die Inanspruchnahme der insgesamt ca. 19 ha großen Bereiche der Potentialfläche 11, die den oben genannten Biotopverbundkorridor überplanen, ist daher zu verzichten.

Die **Potentialfläche 14** (nördlich von Ottbergen) überplant im Westen einen Biotopverbundkorridor von herausragender Bedeutung (Wingelstein, Grünenberg, Mühlenberg und Stockberg nördlich Ottbergen, VB-DT-4221-027, LINFOS der LANUV). Es handelt sich bei dem Verbundkorridor um eine reich strukturierte Kulturlandschaft auf den sonnenexponierten Kalkhängen nördlich Ottbergen, bestehend aus Laub- und Nadelwäldern und einem Mosaik aus verschiedenen Grünländern, Äckern und Gehölzen. Das Gelände weist stark bewegtes Relief auf und wird von mehreren Schluchten sowie Kerbtälern (Hohlwegen) durchzogen. Die verschiedenen Grünländer und Brachen bilden meist Biotopkomplexe mit Obstwiesen und -weiden und strukturierenden Kleingehölzen aus. Im Osten überplant die Potentialfläche 14 zudem ein Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) (Stockberg und Kulturlandschaft Ottbergen). Damit gelten, neben den Zielen des Regionalplanes, die Ziele des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes unmittelbar für diese Fläche. Gemäß Ziel 2.22 aus Kap. B.III.2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sind GSN für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden. Sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Das Gebiet zeichnet sich durch eine reich strukturierte Kulturlandschaft auf Kalk aus, in dem arten- und vor allem orchideenreiche Magerrasen Vorkom-

men. Es handelt sich hierbei um Bereiche des BSLE, die wegen ihrer Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen und seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft zu erhalten und zu entwickeln sind. Zudem durchzieht das EU-Projekt „Erlesene Natur“ die Potentialfläche. Dem Gebiet kommt somit eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu. Erhebliche Beeinträchtigungen der oben aufgeführten schutzwürdigen Funktionen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen 1 und 2 aus Kap. B.II.2.2 RPlan TA PB-HX in Verbindung mit Ziel 3 des gültigen Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ wird von hier nicht gesehen.

Auf die Inanspruchnahme der ca. 24 ha großen Potentialfläche 14 ist daher zu verzichten.

Die **Potentialflächen 15** (nördlich von Ottbergen) und **16** (westlich von Ottbergen/ Nethetal) überplanen im süd-östlichen bzw. im nord-östlichen Bereich ebenfalls einen Biotopverbundkorridor von herausragender Bedeutung (Wingelstein; Gräunenberg, Mühlenberg und Stockberg nördlich Ottbergen, VB-DT-4221-027, LINFOS der LANUV). Entsprechend der oben aufgeführten Begründung handelt es sich hierbei um Teilbereiche des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen.

Auf die Inanspruchnahme des ca. 6 ha großen Bereiches der Potentialfläche 15 und des ca. 15 ha großen Bereiches der Potentialfläche 16, die den oben benannten Biotopverbundkorridor überplanen, ist daher zu verzichten.

Die **Potentialfläche 17** (westlich von Ottbergen/ Nethetal) umfasst in großen Teilen einen Biotopverbundkorridor mit herausragender Bedeutung (VB-DT-4220-026, LINFOS der LANUV). Das Gebiet ist ein landesweit bedeutender Verbundkorridor im Oberwälder Land mit der weitgehend naturnahe verlaufenden Nethe und großen, zusammenhängenden Grünlandbereichen. Der Auenkomplex ist Lebensraum für eine Vielzahl bemerkenswerter Pflanzen- und Tierarten, u.a. für die windenergiesensible Art Schwarzstorch sowie Jagdrevier der windenergiesensiblen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Parallel umfasst die Potentialfläche 17 nahezu vollständig ein GSN (DT_WL-120, Nethetal und Nebenbäche, LINFOS des LANUV). Damit gelten, neben den Zielen des Regionalplanes, die Ziele des rechtskräftigen Landesentwick-

lungsplanes unmittelbar für diese Fläche. Gemäß Ziel 2.22 aus Kap. B.III.2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sind GSN für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden. Sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist. Durch die großflächige Überplanung des Biotopverbundkorridors sowie des GSN durch die Potentialfläche 17 und der damit einhergehenden Barrierewirkung für windenergiesensible Arten können erhebliche Beeinträchtigungen der oben aufgeführten schutzwürdigen Funktionen nicht ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen 1 und 2 aus Kap. B.II.2.2 RPlan TA PB-HX in Verbindung mit Ziel 3 des gültigen Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie“ unter Berücksichtigung des Ziels 2.22 aus Kap. B.III.2 LEP NRW wird von hier nicht gesehen.

Auf die Inanspruchnahme der ca. 20 ha großen Potentialfläche 17 ist daher zu verzichten.

Die **Potentialfläche 18** (westlich von Ottbergen/ Nethetal) umfasst im Norden ebenfalls einen Biotopverbundkorridor mit herausragender Bedeutung (VB-DT-4220-026, LINFOS der LANUV) sowie parallel dazu das GSN „Nethetal und Nebenbäche“ (DT_WL-120, LINFOS des LANUV). Entsprechend der oben aufgeführten Begründung handelt es sich hierbei um einen Teilbereich des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen.

Auf die Inanspruchnahme der ca. 2,5 ha großen Bereiche der Potentialfläche 18, die den oben benannten Biotopverbundkorridor überplanen, ist daher zu verzichten.

Ich weise darauf hin, dass auch die übrigen Bereiche der Potentialfläche 18 aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem Biotopverbundkorridor mit herausragender Bedeutung wichtige Freiraumfunktionen übernehmen.

- Zudem wird aus regionalplanerisch-freiräumlicher Sicht abschließend auf Folgendes hingewiesen:

- Die Potentialfläche 17 liegt teilweise in einem dargestellten Überschwemmungsbereich des Regionalplanes TA PB-HX. Nach Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses der Landesregierung NRW dürfen in Überschwemmungsbereichen Gebiete für die Windenergienutzung in Bauleitplänen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG nur im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung durch die untere Wasserbehörde (Kreis Höxter) zugelassen werden. Sollte eine Ausnahme nicht erteilt werden, ist es erforderlich, die betroffenen Potentialflächen um den Bereich, der im Überschwemmungsgebiet liegt, zu verkleinern.
- Auch bei nicht direkter Betroffenheit von angrenzenden FFH-Gebieten muss im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden, dass die Verträglichkeit der Planung mit den FFH-Schutzziele vereinbar ist.

- *Zu Ihrer Information* weise ich auf die nachstehende Stellungnahme des Dezernats 51 meines Hauses als höhere Landschaftsbehörde zur vorliegenden Planung hin:

Vorbemerkung

Das Plangebiet liegt sowohl im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenaauer Bergland“ als auch im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 06.04.1965. Die Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde bezieht sich nur auf die geplanten Windkraftkonzentrationszonen im Geltungsbereich der Verordnung von 1965. Die Landschaftsschutzverordnung erstreckt sich unter Ausklammerung der Ortschaften und geringer Entwicklungszonen in deren Umfeld auf den gesamten Offenlandbereich des Altkreises Höxter. Eine Besonderheit ist, dass die großen zusammenhängenden Waldflächen nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung dürfen in deren Geltungsbereich keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter dieses Verbot fällt gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 1 das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land NRW vom 25.06.1962 (...). Regelungen hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Bauleitplanung entgegenstehendem Landschaftsschutz aufgrund ordnungsbehördlicher Verordnungen treffen die Rundverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 11.05.1998 an die unteren Landschaftsbehörden sowie der Windenergie-Erlass des MKULNV vom 11.07.2011, Ziffer 8.2.1.5. Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans ist es erforderlich, dass vor der Ge-

nehmung des FNP eine Entlassung der Flächen durch die zuständige Landschaftsbehörde erfolgt bzw. in Aussicht gestellt ist. Zuständig ist in diesem Fall die höhere Landschaftsbehörde.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass angesichts des vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens bei einer beantragten Aufhebung bzw. Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes die Antragstellung entsprechend frühzeitig erfolgen sollte.

Betroffenheit des Landschaftsschutzes von den geplanten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

(Zur Identifizierung wird im Folgenden die in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Karte der Potentiellen Konzentrationszonen/Biotopverbund erfolgte Nummerierung verwendet)

Mit Ausnahme des östlichen Teilbereichs der Fläche 12 (südlich Bosseborn) liegen sämtliche 22 Teilflächen im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung von 1965. Nach der Begründung zum Vorentwurf der 8. FNP-Änderung verbleiben als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse Konzentrationszonen in einer Größenordnung von ca. 1.026 ha, die sich auf

- den Bereich Fürstenau (Flächen 1-8)
 - westlich und südlich Ovenhausen (Flächen 9-11)
 - südlich Bosseborn Fläche 12
 - nördlich und westlich Ottbergen (Flächen 13-18) und
 - südlich Bruchhausen (Flächen 19-22)
- erstrecken.

Naturschutzfachliche Bewertung der einzelnen vorgesehenen Konzentrationszonen

Nach erster grober Inaugenscheinnahme der Planbereiche komme ich unter Berücksichtigung der Kriterien des Windkraft-Erlasses sowie der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (ASP 1) zu folgender Einschätzung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes:

Flächen 1 bis 4 (nördlich Fürstenau, Mönchsberg)

Es handelt sich um meist grünlandgeprägte hängige bzw. morphologisch bewegte Bereiche mit vielfältiger Gehölzgliederung in Verzahnung mit Waldgebieten im Umfeld des regional landschaftsbildprägenden Köterberg-Massivs.

Dem Bereich wird eine hochwertige Funktion bzgl. des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung beigemessen.

Eine Vereinbarkeit der Ausweisung einer WKA-Konzentrationszone mit den Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes insgesamt ist nach hiesiger Einschätzung nicht gegeben.

Flächen 5 und 6 (nördlich der K 59)

Die Flächen haben möglicherweise in Gänze Bedeutung für den Biotopverbund, wobei hierzu auch ein Zugkorridor windkraftsensibler Vogelarten (siehe ASP 1) in die Bewertung eingestellt werden sollte. Teilweise sind Flächen der Biotopstufe 1 betroffen. Das NSG „Auf dem Berenbruch“ ist als Feuchtgebiet, mit seinem westlichen Umfeld (Komplex aus Waldstücken, Feldern und Grünland) Attraktion für WEA-empfindliche Fledermäuse, rastende Zugvögel, zudem Nahrungsbiotop für schlaggefährdete Vogelarten.

Bezüglich der Vereinbarkeit einer Ausweisung als WKA-Konzentrationszone mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes bestehen Bedenken.

Hinsichtlich des Landschaftsschutzes kommt den westlich des NSG „Auf dem Berenbruch“ gelegenen Flächen eine hohe Bedeutung zu. Die östlich gelegenen Bereiche sind Ackerlagen und aus Landschaftsschutzsicht weniger hochwertig. Angesichts der o.g. Wertigkeiten aus Artenschutzsicht sollte allerdings eine Barrierewirkung, wie sie durch die komplette Ausweisung der Potenzialfläche 6 nördlich der K 59 entstehen würde, vermieden werden.

Fläche 6 (südlich der K 59 und südlich Fürstenau)

Der Bereich ist relativ großflächig von Ackerlagen geprägt. Im südlichen und östlichen Umfeld der bestehenden Windkraft-Konzentrationszone befinden sich auch reichstrukturierte grünland- und gehölzgeprägte hängige Taleinschnitte, die Bestandteil des Biotopverbundes Stufe 1 sind.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Inaussichtstellung des Landschaftsschutzes unter Reduzierung der potenziellen WKA-Flächen um die besonders strukturreichen Grünlandpartien zu stellen.

Flächen 7 und 8 (südöstlich Fürstenau/Auf dem Schlöpen)

Es handelt sich um westlich exponierte, teilweise reicher strukturierte und damit schutzwürdige grünlandgeprägte Hangpartien. Im Osten des Schlöpen sind dagegen Ackerflächen in ebener bzw. wenig hängiger Lage betroffen.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Inaussichtstellung des Landschaftsschutzes unter Reduzierung der potenziellen WKA-Flächen um die besonders strukturreichen Grünlandpartien zu stellen.

Flächen 9 und 10 (westlich Ovenhausen)

Fläche 9 betrifft hängige Landwirtschaftsflächen im relativ schmalen Taleinschnitt des Grube-Baches entlang der L 755. Beidseitig des Tales, das Bestandteil des Biotopverbundes Stufe 1 ist, schließen Waldgebiete an. Der westliche Oberhang ist geprägt durch schutzwürdiges, reich durch Gehölz gegliedertes Magergrünland, das sich bis zum Vorsprung des Breitenberges (Teilbereich der Fläche 10, nördlich der K 60) erstreckt. Diesem Bereich wird eine hochwertige Funktion des Naturschutzes und des Landschaftsbildes beigemessen.

Fläche 10 südlich der K 60 betrifft relativ ebene, intensiv genutzte Ackerflächen. Zu berücksichtigen ist hier die direkte Nachbarschaft des FFH-Gebietes „Stadtwald Brakel“.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Inaussichtstellung des Landschaftsschutzes unter Reduzierung der potenziellen WKA-Flächen um die o.g. schutzwürdigen Bereiche (Flächen 9 und 10 tlw.) zu stellen.

Flächen 11 (südlich von Ovenhausen)

Die Flächen betreffen eine mit Hecken und Feldgehölzen reich strukturierte grünlandgeprägte Landschaft mit meist steileren Hängen beidseitig des Fischbach-Tales. Insbesondere dem östlichen Teil der WKA-Potenzialfläche (Biotopverbund Stufe 1) wird eine hochwertige Funktion bzgl. der aus Sicht des Landschaftsschutzes wertvollen typischen Landschaftselemente und -strukturen beigemessen.

Bezüglich der o. g. genannten, aus Landschaftsschutzsicht hochwertigen Flächen bestehen Bedenken gegen eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz.

Fläche 12 (südlich Bosseborn)

Betroffen ist überwiegend der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1. Nordwestlich der L 890 sind die relativ ebenen Flächen des Landschaftsschutzgebietes teilweise intensiver als Acker genutzt. In der westlichen Nachbarschaft grenzen landschaftlich hochwertige strukturreiche hängige Grünlandflächen, ein Steinbruch und Wald an.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Inaussichtstellung des Landschaftsschutzes für die v. g. ebenen Teilflächen zu stellen.

Flächen 13, 14, und 15 (nördlich Ottbergen)

Die relativ kleinen geplanten WKA-Konzentrationszonenflächen liegen im oberen Hangbereich der durch besonders schützwürdige Kalkmagerrasen und Kalk-Buchenwälder geprägten Landschaft nördlich von Ottbergen. Für den Biotop- und Artenschutz haben die in größeren Teilen als FFH-Gebiete („Kalkmagerrasen um Ottbergen“ und „Stadtwald Brakel“) ausgewiesenen Flächen eine besonders hohe Bedeutung. Durch die Ausweisung von Naturerlebniswegen kommt dem Bereich weiterhin ein besonders hoher Wert für die landschaftsorientierte Erholung zu.

Eine Vereinbarkeit der Ausweisung einer WKA-Konzentrationszone mit den Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes insgesamt ist nach hiesiger Einschätzung nicht gegeben.

Flächen 16, 17 und 18 (westlich Ottbergen/Nethetal)

Auch diesem Bereich wird aufgrund der weit einsehbaren bisher von optischen Vorbelastungen freien Tallage zwischen den FFH-Gebieten „Stadtwald Brakel“ und „Nethe“ als besonders hochwertig bzgl. des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung angesehen.

Auch hier ist eine Vereinbarkeit der Ausweisung einer WKA-Konzentrationszone mit den Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes insgesamt nach hiesiger Einschätzung nicht gegeben.

Flächen 19 bis 22 (südwestlich Bruchhausen)

Betroffen sind relativ intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Umfeld des Gutes Breite. Diese liegen eingeschoben zwischen zwei zusammenhängenden Buchenwaldgebieten. In hängigeren Lagen befindet sich kleinflächig auch schützwürdiges Magergrünland.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Inaussichtstellung des Landschaftsschutzes unter Reduzierung der potenziellen WKA-Flächen um die schützwürdigen hängigen Grünlandpartien zu stellen.

Weitere Hinweise

Aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) geht hervor, dass auf allen geplanten WKA-Potenzialflächen aufgrund bekannter oder aufgrund der Landschaftsstrukturen nicht ausgeschlossener Vorkommen WEA-sensibler oder schlaggefährdeter Tierarten artenschutzrechtliche Einzelprüfungen (ASP Stufe II) notwendig sind. Angesichts der besonderen Bedeutung des Kreises Höxter für den Bestand bestimmter WEA-sensibler Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu) landesweit ist auf die hohe Verantwortung des Kreises für diese Arten hinzuweisen. Die Vorgaben des Artenschutzrechts sind bei der weiteren Konkretisierung der Planung in besonderer Weise zu beachten und zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ausweisung von WKA-Konzentrationszonen im Randbereich des Stadtgebietes wird zudem eine grenzübergreifende Betrachtung (Stadt Marienmünster, Stadt Brake) unter den Aspekten des Ansatzes einer neuen Vorbelastung des Landschaftsbildes bzw. bestehender oder zukünftiger kumulierender Auswirkungen (bei möglicher Fortsetzung der konzentrierten WKA-Planungen auf dem benachbarten Stadtgebiet) auf Artenschutzbelange angeregt.

Das Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, meines Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:

Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen:

Hierzu zählen im Einzelnen:

- 1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten.
- 2) Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NW.
- 3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen.
- 4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z. B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden)

Die Zustimmung zu dieser geplanten Änderung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ganninger)